



Anpassung der Luftverkehrsteuersätze ab 1. Januar 2020 und zum 1. April 2020

Mit Verordnung vom 29. November 2019 hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) die Steuersätze der Luftverkehrsteuer mit Wirkung zum 1. Januar 2020 geringfügig gesenkt.

1. in einem Land der Anlage 1 zum LuftVStG	7,37 EUR
2. in einem Land der Anlage 2 zum LuftVStG	23,01 EUR
3. in einem anderen Land	41,43 EUR

Zum 01.04.2020 erfolgt jedoch als Teil des Klimaschutzprogramms 2030 zur Umsetzung des Klimaschutzplans 2050 wiederum eine **Anhebung** der Luftverkehrsteuer auf folgende Steuersätze:

1. in einem Land der Anlage 1 zum LuftVStG	13,03 EUR
2. in einem Land der Anlage 2 zum LuftVStG	33,01 EUR
3. in einem anderen Land	59,43 EUR

¹ Verordnung zur Absenkung der Steuersätze im Jahr 2020 nach § 11 Absatz 2 des Luftverkehrsteuergesetzes (Luftverkehrsteuer-Absenkungsverordnung 2020 – LuftVStAbsenkV 2020) vom 29. November 2019, BGBl. I 2019 S. 2033.

Ihr Ansprechpartner



Vitali Ziegler
+49 69 97886 821
vitali.ziegler@crowe-ffm.de

Herausgeber
Crowe Frankfurt
INTERTAX TREUHAND GmbH
Steuerberatungsgesellschaft
An der Dammheide 10
60486 Frankfurt am Main
Tel. +49 69 97 88 6-6
www.crowe-ffm.de

Haftungsausschluss
Dieses Informationsschreiben ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es trotz sorgfältiger Bearbeitung notwendig, jegliche Haftung für den Inhalt auszuschließen.